

Vereinigung der Freunde und Förderer der Hohen Landesschule e.V.

Vereinsatzung (in der Fassung vom 02. Dezember 2014)

§ 1 (Name, Sitz und Zweck des Vereins)

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer der Hohen Landesschule e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Nr. 328 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau am Main.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung sämtlicher schulischer Belange der Hohen Landesschule, indem er insbesondere

- a) unmittelbar der Erziehung dient durch Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge, Studienfahrten, Bildungsreisen, Besichtigungen, Ausstellungen etc.,
- b) Lehr- und Unterrichtsmittel anschafft.

Die Lehr- und Unterrichtsmittel, die im Eigentum des Vereins bleiben, werden der Schule zur Nutzung wie schuleigene Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung gestellt.

Das gesamte Vermögen des Vereins darf nur zur Förderung der Hohen Landesschule verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können werden

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen.

Insbesondere wendet sich die Vereinigung an die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Hohen Landesschule. Darüber hinaus sollen besonders die Eltern der jetzigen Schülerinnen und Schüler der Hohen Landesschule sowie die sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule als Mitglieder gewonnen werden.

Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Aufwendungen, die dem Satzungszweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beendet werden.

§ 3 (Beiträge)

Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Frühere Schülerinnen und Schüler der Hohen Landesschule können für die Dauer ihrer Berufsausbildung von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 (Vorstand)

I Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

II Zur Unterstützung des Vorstandes wird Beirat, bestehend aus einem/einer Schriftführerin und bis zu fünf Mitgliedern gewählt.

III Dem Vorstand und Beirat (Gesamtvorstand) obliegt die Verwaltung der Vereinigung. Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bei Verzögerung der Neuwahl über diese Zeitdauer hinaus solange im Amt, bis die nächste Neuwahl stattfindet.

IV Der/die Schulleiter/in sowie die/der SEB-Vorsitzende gehören dem Gesamtvorstand als kooptierte Mitglieder an.

V Die/der Ehrenvorsitzende ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

I Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch persönliche Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabschlussrechnung;
- b) zur Wahl des Gesamtvorstands;
- c) zum Zwecke der Satzungsänderung;

- d) zur Wahl der/des Ehrenvorsitzenden;
 - e) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- II Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- III Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 (Auflösung des Vereins)

- I Die Auflösung der Vereinigung oder die Änderung des Vereinszweckes (Gemeinnützigkeit) kann durch eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung ruft die/der Vorsitzende entweder von sich aus ein oder hat sie einzuberufen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hohe Landesschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

§ 7 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
